

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsperiode wird nur in Ausnahmefällen zur Diskussion stehen, etwa, wenn ein Vorstandsmitglied den kompletten Vorstand durch Streitigkeiten entzweit und unterminiert.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB kann die Bestellung zum Vorstand jederzeit widerrufen werden. Enthält die Satzung keine näheren Regelungen über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, so kann jedes Mitglied des Vereinsvorstands jederzeit abberufen werden. Das zuständige Abberufungsorgan ist, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, die Mitgliederversammlung.

Ein Grund für eine Abberufung liegt generell dann vor, wenn es für den Verein unzumutbar wäre, dass das Vorstandsmitglied bis zum Ende seiner Amtsperiode im Amt bleibt.

Ein weiterer objektiver Grund wäre, wenn eine ordnungsgemäße Amtsführung, die das Wohl des Vereins fördert, nicht mehr möglich oder wenigstens gefährdet ist. Dies könnten etwa grobe Pflichtverletzungen oder eine Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung oder Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit sein.

Jedes Vorstandsmitglied ist zu einer kollegialen Zusammenarbeit mit den anderen verpflichtet, damit ihnen das Verbleiben im Amt nicht unzumutbar gemacht wird. Hält sich ein Vorstandsmitglied dauerhaft nicht daran, kann ebenfalls Grund zur Abberufung bestehen.

Was kann getan werden?

Die übrigen Vorstandsmitglieder sollten den Beschluss fassen, in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung folgenden Punkt zur Tagesordnung aufnehmen: „Abberufung des Vorstandsmitglieds Karl Unfrieden“

Dann liegt es an dem Vorstand die Mitgliederversammlung davon zu überzeugen, dass durch Mehrheitsbeschluss der Störenfried aus dem Vorstand abberufen wird.